

# Preisblatt der HALBERSTADTWERKE GmbH für den Netzzugang Gas

**(gültig ab 01.01.2013)**

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **HALBERSTADTWERKE GmbH** und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Monat]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen, die in diesen Bereichen geltenden monatlichen Grundpreise sowie die spezifische Arbeitspreise dieser Stufen ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Monat	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	2.508	0,00	2,367
2	2.509	9.248	1,13	1,828
3	9.249	50.000	2,68	1,626
4	50.001	100.000	6,39	1,537
5	100.001	177.200	5,98	1,542
6	177.201	250.000	10,26	1,513
7	250.001	500.000	19,84	1,467
8	500.001	1.000.000	38,59	1,422
9	1.000.001	1.250.000	84,42	1,367
10	1.250.001	1.500.000	119,84	1,333

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 519,96 € zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresarbeit kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitsentgelt €/Jahr	Grundpreis €/Jahr	<b>Netzentgelt €/Jahr</b>
30.000	1,626	487,80	32,16	<b>519,96</b>

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,454
2	1.800.001	4.000.000	1.296,00	0,382
3	4.000.001	7.000.000	3.616,00	0,324
4	7.000.001	12.500.000	7.466,00	0,269
5	12.500.001	15.000.000	11.591,00	0,236
6	15.000.001	20.000.000	14.591,00	0,216
7	20.000.001	30.000.000	19.591,00	0,191
8	30.000.001	50.000.000	26.791,00	0,167
9	50.000.001	100.000.000	36.791,00	0,147
10	100.000.001	300.000.000	49.791,00	0,134

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	18,090
2	1.001	1.900	2.680,00	15,410
3	1.901	3.000	6.442,00	13,430
4	3.001	5.000	12.592,00	11,380
5	5.001	5.800	19.042,00	10,090
6	5.801	7.400	23.450,00	9,330
7	7.401	10.500	31.072,00	8,300
8	10.501	16.200	42.202,00	7,240
9	16.201	29.300	56.782,00	6,340
10	29.301	75.200	74.362,00	5,740

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 181.413,00 € zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 67.341,00 €, berechnet mit Sockel A von 19.591,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von 47.750,00 €. Analog wird die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 114.072,00 € vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu 31.072,00 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 8,30/kW wird der zweite Summand berechnet zu 83.000,00 €.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb sowie Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung beträgt der Preis für die Abrechnung 17,02 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 17,02 €. Dies entspricht 204,24 € im Jahr.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb

Smart Meter €/a	Zählergruppen						Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten-speicher und Modem €/a
50,00	14,69	42,16	220,88	353,41	595,16	747,02	482,56	60,02

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung richtet sich nach der Art der Ablesung.

**Tabelle 5:** Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
5,86	1.172,77	2.638,72

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

## 2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz **HALBERSTADTWERKE** GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.